Kanton Zug Vorlage Nr. 1393.17 (Laufnummer 12 082)

Ablauf der Referendumsfrist: 8. August 2006

Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmen- und Objektkredit für die Planung und den Bau der «Umfahrung Cham – Hünenberg» sowie für den Landerwerb

vom 1. Juni 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

§ 1

- ¹ Für Planung und Bau des Projektes «Umfahrung Cham Hünenberg» sowie für den Landerwerb wird ein Rahmenkredit von 230 Mio. Franken beschlossen (Preisbasis Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2004).
- ² Im Rahmenkredit enthalten sind sämtliche Aufwendungen für flankierende Massnahmen, welche verkehrsdosierende Funktionen haben. Nicht inbegriffen sind weitergehende Gestaltungsmassnahmen abseits der neuen Kantonsstrassenverbindung.

§ 2

Der Kantonsrat gibt mit Inkrafttreten dieses Beschlusses durch einfachen Beschluss zulasten des Rahmenkredites die Objektkredite frei, vorerst sofort 180 Mio. Franken.

§ 3

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²).

Zug, 1. Juni 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Erwina Winiger Jutz

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am